

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1963

Geschäftszahl

0896/62

Rechtssatz

§ 54 Abs 2 ASVG enthält eine Sonderregelung gegenüber der Vorschrift des § 54 Abs 1 ASVG und ermöglicht eine Vereinfachung bereits des Bemessungsverfahrens, nicht erst als Einbehebungsverfahren.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0942/62